

# CVP GENERALESEKRETARIAT

PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 25.06.2007

## Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen folgendes verlauten:

Die CVP Schweiz ist mit der vorgeschlagenen Revision der Handelsregisterverordnung grundsätzlich einverstanden. Insbesondere begrüsst die CVP die kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten übers Internet, wie das vom Parlament überwiesene Postulat Imfeld (06.3026) verlangte. Ebenfalls zur bürokratischen Entlastung führt die Möglichkeit, zukünftig elektronische Anmeldungen und Belege einreichen zu können.

Die vorgeschlagene Übergangsfrist von fünf Jahren bis Unternehmen ihre Identifikationsnummer auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen anzugeben haben, ist zu lange bemessen. Grundsätzlich ist die CVP der Ansicht, dass der Bundesrat so schnell als möglich eine umfassende Unternehmensidentifikationsnummer schaffen muss. Die verschiedenen Registernummern des Bundesamtes für Statistik, des seco und des eidg. Amtes für Handelsregister sind zu vereinheitlichen, um so die Grundlage für einen umfassenden elektronischen Behördenverkehr (z.B. Sozialversicherungen, Mehrwertsteuerabrechnungen) zu schaffen. Hochgerechnet auf die gesamte Volkswirtschaft dürfte das Entlastungspotential im Milliardenbereich liegen. Mit der langen Übergangsfrist werden sämtliche e-Government Bemühungen in allen anderen Bereichen blockiert.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

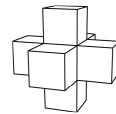
mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Christophe Darbellay, Nationalrat  
Präsident

Reto Nause  
Generalsekretär

Christlichdemokratische Volkspartei  
Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern  
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,  
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4



**FDP Schweiz**

Generalsekretariat  
Neugasse 20  
Postfach 6136  
CH-3001 Bern  
Tel: +41 (0)31 320 35 35  
Fax: +41 (0)31 320 35 00  
E-Mail: [info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch)  
[www.fdp.ch](http://www.fdp.ch)

An das  
Eidgenössische Amt  
für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2007 / JF

## **Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV) Vernehmlassungsantwort der FDP**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

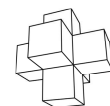
Sie haben uns eingeladen, zum obgenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und geben Ihnen gerne von unseren Überlegungen Kenntnis.

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

Die FDP begrüsst die Totalrevision der Handelsregisterverordnung, die eine Vereinheitlichung und Harmonisierung des Handelsregisterrechts bezweckt.

Allerdings enthält die Vorlage auch einige Mängel, welche die Verfahren nicht vereinfachen, sondern verkomplizieren und verlangsamen dürften. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bemängeln, dass im Entwurf der Handelsregisterverordnung (E-HRegV) das Gebot der unverzüglichen Eintragung nicht mehr enthalten ist. Die FDP fordert eine Überarbeitung der HRegV, die sich an den Prinzipien der Raschheit und Einfachheit der Verfahren orientiert. Denn effiziente, transparente und unkomplizierte Verfahren sowie Vorausehbarkeit und Rechtssicherheit sind für die einzelnen Unternehmen sowie für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grosser Wichtigkeit.

In formaler Hinsicht bemängelt die FDP, dass der Begleitbericht sehr knapp ausgefallen ist und die zumeist fehlenden Bezüge zu den einzelnen Artikeln der Verordnung die Bearbeitung der komplexen Materie unnötig erschweren. Angesichts der inhaltlich und umfangmässig weit reichenden Vorlage wären ausführlichere Erläuterungen wünschenswert gewesen.



## **2 Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

### **Oberaufsicht (Art. 9 E-HRegV)**

Gemäss Art. 9 Abs. 2 E-HRegV erhält das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) verschiedene Kompetenzen. Unter anderem soll das EHRA ermächtigt werden, Amts-enthebungsanträge betreffend kantonale Registerführer oder deren Mitarbeiter zu stellen sowie Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der kantonalen Gerichte zu führen. Die FDP erachtet die im Begleitbericht enthaltene Begründung für ungenügend. Die FDP setzt deshalb ein Fragezeichen hinter diese Kompetenzverschiebung und erwartet vom Bundesrat nähere Erläuterungen hierzu.

### **Melde- und Mitwirkungspflicht der Behörden (Art. 11 E-HRegV)**

Die gegenüber dem heute geltenden Recht weit gefasste Formulierung der Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV) ist nach Ansicht der FDP unverhältnismässig. In der Praxis könnte dies zu einer Meldeflut, einem unverhältnismässigen Mehraufwand sowie zu einer uneinheitlichen Meldepraxis führen. Es ist nicht einsichtig, weshalb die präzisere Formulierung des geltenden Art. 63 Abs. 3 HRegV zugunsten der unpräzisen Formulierung des Entwurfs aufgeben werden soll. Die FDP bevorzugt die präzisere Bestimmung gemäss geltendem Recht.

### **Kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten über Internet (Art. 14 E-HRegV)**

Mit der Einführung der kostenlosen Konsultation der Handelsregisterdaten über das Internet wird der Gesetzauftrag der Öffentlichkeit der Registerdaten erfüllt. Dieser Schritt erhöht überdies die Transparenz in rechtsrelevanten Tatsachen und liegt im Interesse einer guten Corporate Governance. Die FDP begrüsst ausdrücklich die Einführung der kostenlosen Konsultation der Handelsregisterdaten.

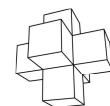
### **Anmeldung und Belege (Art. 20ff. E-HRegV)**

Mit der total revidierten Handelsregisterverordnung wird die Umstellung auf eine rein elektronische Handelsregisterführung vollzogen. Damit wird die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung geschaffen. Diese Anpassung ist zu begrüßen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Umstellung kundenfreundlich ausgestaltet wird.

### **Grundsatz der unverzüglichen Eintragung, Prüfung und Genehmigung sowie Verzicht auf Festschreibung der beschränkten Kognition**

Gemäss der geltenden Regelung gilt der Grundsatz der unverzüglichen Eintragung (Art. 19 Abs. 2 HRegV). Im Vernehmlassungsentwurf fehlt dieser Grundsatz. Für die Unternehmen sind die rasche Behandlung von Anmeldungen und die Einhaltung von kurzen Fristen wichtig. Der Verzicht auf den Grundsatz der unverzüglichen Eintragung, Prüfung und Genehmigung ist vor diesem Hintergrund unverständlich und würde – falls in Kraft gesetzt – einen Rückschritt im Vergleich zur heutigen Regelung bedeuten. Rasche Eintragungsverfahren sind vor allem für börsenkotierte Unternehmen ein Standortfaktor, weshalb es fahrlässig wäre, diesen aufs Spiel zu setzen.

Die beschriebene Problematik akzentuiert sich mit Blick auf die vorgeschlagene Regelung der Prüfungspflicht des Handelsregisteramts (Art. 32 E-HRegV). Gemäss Begleitbericht soll auf die Festschreibung der beschränkten Kognition der Handelsregisterbehörden (Kognitionsformel) ausdrücklich verzichtet werden, obschon diese Beschränkung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entspricht. Mit Blick auf die Publizitätsfunktion des Handelsregisters



brächte eine erweiterte Kognition möglicherweise Vorteile. Sie wäre aber kaum praktikabel. Erstens wegen der fehlenden Möglichkeit der Handelsregisterbehörden, eine umfassende Tatsachenfeststellung durchzuführen. Zweitens spricht die wirtschaftliche Bedeutung rascher Entscheidungsverfahren gegen eine umfassende Kognition. Drittens ist darauf hinzuweisen, dass sich die heutige Grenze der Kognition mit der Abgrenzung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen deckt.

Die FDP ist der Ansicht, dass die Verordnung in diesen Punkten und unter Berücksichtigung der Kriterien der Effizienz, der Einfachheit und Rechtssicherheit der Verfahren zu überarbeiten ist.

### **Prüfung der Eintragungen durch das EHRA (Art. 50 E-HRegV)**

Die vorgeschlagene Neuregelung der Prüfungstätigkeit des EHRA würde zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung des Prüfungsprozesses in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht führen. Gemäss Art. 50 Abs. 2 E-HRegV wäre das EHRA neu berechtigt, Anmeldungen und Belege zu prüfen, soweit dazu ein Anlass besteht. Die unklare Formulierung („soweit dazu ein Anlass besteht“) könnte dazu führen, dass das EHRA eine Prüfung dessen vornimmt, was bereits durch die kantonalen Handelsregisterämter geprüft wurde. Eine solche Wiederholung der Prüfung der Eintragung durch das EHRA wäre sinnlos, zeitraubend und teuer. Gemäss Ansicht der FDP soll die Kompetenz für die Prüfung der Anmeldung nicht aufgeteilt, sondern bei einer einzigen Behörde belassen werden. Eine Doppelkontrolle lehnt die FDP ab. Das EHRA soll sich auf die Prüfung von Eintragungen beschränken, die ihm von den kantonalen Handelsregisterämtern zur Genehmigung vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang bemängelt die FDP, dass im Entwurf für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren (Art. 49ff. E-HRegV) keine zeitlichen Garantien für die Unternehmen hinsichtlich der Verfahrensdauer vorgesehen sind. Vielmehr wird ein kompliziertes dreistufiges Beanstandungs-, Vernehmlassungs- und Beschwerdeverfahren vorgeschlagen. Die betroffenen Unternehmen müssen mit einer Verschlechterung des Service und mit Verzögerungen rechnen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die börsenkotierten Unternehmen, die auf rasche Verfahren angewiesen sind, nicht akzeptabel. Die FDP ist der Ansicht, dass die entsprechenden Bestimmungen entsprechend dem Gebot der Raschheit und Effizienz zu überarbeiten sind.

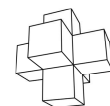
### **Kantonale Rechtsmittel (Art. 55 E-HRegV)**

Der Vorentwurf sieht vor, dass nur noch eine gerichtliche Instanz über Beschwerden in Handelsregistersachen entscheidet. Eine einzige gerichtliche Instanz soll über Verfügungen der Handelsregisterbehörden entscheiden, bevor deren Urteil an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Diese Vereinheitlichung und Verkürzung des Rechtsweges ist zu begrüssen.

### **Unternehmensidentifikationsnummer (Art. 59 und 174 E-HRegV)**

Gemäss dem Entwurf soll auf Korrespondenz, Bestellscheinen und Rechnungen eine Unternehmensidentifikationsnummer angegeben werden. Für die FDP ist nicht ersichtlich, welches der Mehrwert dieser Identifikationsnummer in der vorgeschlagenen Form wäre. Die FDP ruft diesbezüglich in Erinnerung, dass gemäss Botschaft zu Art. 936a OR (BBl 2000 4495) eingehend geprüft werden soll, „ob nicht eine einheitliche Kennziffer für sämtliche administrativen Erfassungen von Unternehmen geschaffen werden kann“, bevor die Pflicht zur Angabe einer Unternehmensidentifikationsnummer eingeführt wird.

Aus dem bundesrätlichen Begleitbericht geht nicht hervor, wie die Unternehmensidentifikationsnummer zum jetzigen Zeitpunkt bzw. nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist (1. Januar 2013) die Funktion anderer Identifikationsmerkmale (MWSt-Nummer, Nummern im



Verkehr mit Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden usw.) übernehmen und die administrativen Abläufe vereinfachen soll.

Die FDP vertritt die Auffassung, dass die Funktion dieser Kennziffer mit den betroffenen Behörden zu koordinieren ist, bevor die Pflicht zur Angabe einer Unternehmensidentifikationsnummer eingeführt wird.

### **Vereinheitlichung der Informationsinfrastruktur**

Angesichts des Umstandes, dass der Vollzug des Handelsregisterrechts durch die kantonalen Handelsregisterämter mit teilweise uneinheitlicher Informationsinfrastruktur erfolgt, darf das Risiko einer unterschiedlichen Rechtsanwendung nicht unterschätzt werden. Nach Ansicht der FDP sollte die Informationsinfrastruktur deshalb schweizweit vereinheitlicht werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, nochmals für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichem Gruss

FDP Schweiz  
Der Präsident

Fulvio Pelli  
Nationalrat

Der Generalsekretär

Guido Schommer

Bern, 29. Juni 2007

Eidg. Amt  
für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

## Stellungnahme zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung. Gerne nehmen wir dazu Stellung. Wunschgemäss übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme auch elektronisch. In unserer Stellungnahme werden wir uns auf die aus unserer Sicht relevanten Punkte der Neuordnung der Revisionsbestimmungen konzentrieren.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

### 1. Anpassung an die Neuordnung der Revisionsbestimmungen

Mit der Neuordnung des GmbH-Rechts und der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht wurden drei Anforderungsstufen für die Einsetzung von Revisorinnen und Revisoren gesetzlich verankert. Alle Varianten müssen im Handelsregister eingetragen werden. Gesellschaften, die für das opting-out optieren, müssen die Voraussetzungen dazu mit der Vorlegung der Bilanz und der Erfolgsrechnung belegen.

Wir begrüßen es ausdrücklich dass in Art. 86 der HRegV festgelegt ist, dass Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, mit der Verzichtserklärung dem Handelsregister die erforderlichen Grundlagen einreichen müssen, d.h. insbesondere die Belege in bezug auf die Grösse der Unternehmung (Voraussetzung der Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, Verzicht der Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision). Es ist richtig, dass die Gesell-

schaft die entsprechenden Daten beibringen muss, da nur sie den Zugriff auf die erforderlichen Beweismittel hat.

## **2. Übertragung von Stammanteilen bei der GmbH**

Mit der Neuregelung des GmbH-Rechts wurde die Übertragung der Stammanteile wesentlich vereinfacht. Die SP hat die Abkehr von der in der Praxis komplizierten öffentlichen Beurkundung der Übertragung des Stammanteils im Rahmen der Gesetzesrevision begrüsst. Neu erfolgt die Übertragung der Stammanteile mit einfacher Schriftlichkeit. Dies beinhaltet das Risiko, dass die Übertragung gar nicht mehr angemeldet wird. Die SP begrüsst es, dass in Art. 105 HRegV festgelegt werden soll, dass zur Eintragung der Übertragung gemäss Abs. 3 der Übergang des Eigentums von Stammanteilen von der eingetragenen Gesellschafterin bzw. dem eingetragenen Gesellschafter auf den Erwerber lückenlos nachgewiesen werden muss. Nur mit dem lückenlosen Nachweis kann der ordentliche Beweis für die Eigentumsübertragung tatsächlich sichergestellt werden. Die SP erachtet diese Bestimmungen als zentral für die Durchsetzung des neuen GmbH-Rechts (Art. 105 HRegV).

## **3. Gratiszugang zum Handelsregister**

In Art. 14 HRegV wird festgehalten, dass die Kantone die Einträge im Handelsregister auf Internet *unentgeltlich* zur Verfügung stellen müssen. In Art. 17 Abs. 1 ist verankert, dass die öffentlichen Daten des Zentralregisters im elektronischen Abrufverfahren über die Internetdatenbank Zefix einzeln unentgeltlich zugänglich sind. Die SP begrüsst den Gratiszugang zum Handelsregister ausdrücklich, die Vorteile sind evident. Durch den unentgeltlichen Zugang zum Handelsregister wird die Aktualität der abgerufenen Daten erhöht. Mit der Unentgeltlichkeit wird auch der Verwaltungsaufwand für die Kantone reduziert. Da Auskünfte über das Handelsregister für viele wirtschaftliche Transaktionen zentral sind, ist der unentgeltliche Zugang auch wirtschaftlich richtig. Das gehört zu einer guten Corporate Governance der öffentlichen Hand. Heute kennen nur etwa ein Drittel der Kantone den Gratiszugang zum Handelsregister. In der deutschen Schweiz sind das unseres Wissens nur die Kantone Basel Landschaft und Glarus. Diese beschränkten Zugriffsmöglichkeiten auf das Handelsregister erachten wir als Behinderung des Wirtschaftsverkehrs. Immerhin ist festzuhalten, dass das Handelsregister Publizitätswirkung hat und damit gilt Kenntnisvermutung. Alle diese Gründe sprechen dafür, dass die Unentgeltlichkeit des Zugangs zu den Handelsregisterarten in der HRegV verankert wird.

## **4. Zum Rechtsweg**

Mit der Revision der HRegV wird der kantonale Rechtsweg vereinheitlicht und vereinfacht. Art. 55 HRegV sieht gegen Entscheide der kantonalen Handelsregisterämter nur noch eine Anfechtungsinstanz vor. Festgelegt ist auch, dass diese eine gerichtliche Behörde sein muss. Wir begrüssen diese Verkürzung und Professionalisierung.

sierung des Rechtswegs ausdrücklich. Das beschleunigt das Rechtsmittelverfahren und führt zugleich zu einer kostengünstigeren Lösung.

## 5. Identifikationsnummer

In Artikel 59 HRegV ist vorgesehen, dass jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit spätestens bei der Eintragung ins Tagesregister eine Identifikationsnummer zugeteilt erhält. Die Delegationskompetenz dazu findet sich im Obligationenrecht. Mit der Identifikationsnummer wird eine Rechtseinheit dauerhaft identifiziert. Das wiederum erleichtert den Verkehr zwischen den Unternehmungen und stellt zugleich sicher, dass sie nachverfolgbar sind. Diese Regelung wird von uns begrüsst.

## 6. Eintragungspflicht

Auch mit der revidierten Handelsregister-Verordnung bleibt für alle nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe die Eintragungspflicht bestehen. Wir begrüssen das ausdrücklich. Wir möchten zudem in Erwägung ziehen, dass man die Eintragungspflicht auch hätte ausweiten können. Wir hätten es begrüsst, wenn alle Unternehmen bzw. alle Einzelunternehmen der Eintragungspflicht unterstellt worden wären. D.h. wenn keine Begrenzung auf Umsatz und auch kein Ausschluss der freien Berufen mehr möglich gewesen wäre. Das hätte zu einer grösseren Transparenz des Handelsregisters geführt. Die weiteren Vorteile einer generellen Eintragungspflicht wären:

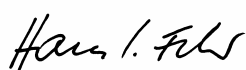
- die Buchführungspflicht
- die Konkursbetreibung
- die erhöhte Transparenz und Publizität.

Die gesetzlichen Voraussetzungen dazu sind unseres Erachtens in Art. 934 OR gegeben. Wir ersuchen Sie zu erwägen, ob in Zukunft nicht eine generelle Eintragungspflicht für alle Einzelunternehmungen vorzusehen ist.

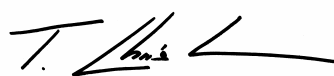
Wir beschränken uns in unserer Vernehmlassung zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung auf die oben stehenden Punkte und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Sozialdemokratische Partei der Schweiz**



Hans-Jürg Fehr  
Präsident SP Schweiz



Thomas Christen  
Generalsekretär SP Schweiz



Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2007

## **Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung: Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Die SVP weist die Vorlage zur Überarbeitung an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister zurück. Wir fordern eine Revision, die unserem Föderalismus gerecht wird, welche die Gemeinden nicht zusätzlich belastet, die einfache Verfahren einführt, die ohne Bürokratie auskommt, die das Steuergeheimnis respektiert und die zu tiefen Kosten für Unternehmen führt.**

In diesem Sinne fordern wir das EJPD auf, Anpassungen der Vorlage insbesondere in folgenden Bereichen vorzunehmen:

### **1. Meldepflichten**

Kantonale Gerichte und kantonale Behörden müssen dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister neu Meldungen machen und Auskünfte erteilen (Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden gemäss Art. 11 E-HRegV). Hier ist sicherzustellen, dass diese Melde und Mitwirkungspflichten **keine übermässige Steigerung des Verwaltungsaufwandes bewirken und der verfassungsmässig garantierte Vollzugsföderalismus eingehalten wird.**

## 2. Gemeindeautonomie

Ebenfalls gemäss Art. 11 E-HRegV sind auch Gemeinden neu gegenüber dem Handelsregister melde- und auskunftspflichtig. Deshalb muss überprüft werden, ob die Gemeinden für ihren Aufwand entsprechend entschädigt werden und ob insbesondere die **Gemeindeautonomie gemäss Verfassung nicht beeinträchtigt wird** dadurch.

## 3. Verfahren

Während bislang das Eidgenössische Handelsregisteramt Beanstandungen als Verfügungen zu eröffnen hatte, soll neu nun der Beanstandung ein unbefristetes Vernehmlassungsverfahren folgen. Erst dann soll gemäss Art. 51 E-HRegV eine eigentliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Diese vom EJPD neu vorgesehene, dreistufige Beanstandungs-, Vernehmlassungs- und Beschwerdeverfahren scheinen doch **eher wirtschafts- und gewerbefeindlich** zu sein, weshalb hier **Vereinfachungen** zu prüfen sind. Das Ziel muss eine **möglichst unbürokratische und unternehmensfreundliche Lösung** sein.

## 4. Kontrollen

Obwohl gemäss Obligationenrecht die kantonalen Handelsregister die Prüfung von Belegen der Wirtschaft durchzuführen haben, sollen neu die Belege auf Verlangen auch dem Eidgenössischen Handelsregisteramt vorgelegt werden müssen. Auch aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage erfolgen sonst nirgends derartige doppelte Rechtskontrollen durch den Bund einerseits und die Kantone andererseits. Dadurch scheint uns nicht nur die **Wirtschaft unnötig belastet und diskriminiert** zu werden, sondern auch ein Verstoss gegen den in der Verfassung festgelegten Grundsatz des Vollzugsföderalismus (Art. 3, 46 und 47) vorzuliegen.

## 5. Beschwerden

Gemäss Entwurf zur neuen Handelsregisterverordnung Art. 9 Abs. 2 lit. e, soll das Eidgenössische Handelsregisteramt in Zukunft berechtigt sein zur Behördenbeschwerde und kann damit selbständig Beschwerde führen an das Bundesgericht gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der kantonalen Gerichte in Handelsregistersachen. Auch diese Neuerung scheint uns gegen Wirtschaft und Gewerbe gerichtet zu sein und ebenfalls dem Grundsatz des Vollzugsföderalismus zu widersprechen. **Ein Amt soll sich richterlichen Entscheiden unterziehen weshalb die SVP die Behördenbeschwerde ablehnt.** Eine derartige Legitimation soll deshalb auch dem eidgenössischen Handelsregisteramt in Zukunft nicht übertragen werden.

## 6. Steuergeheimnis

In Art. 11 Abs. 3 des Entwurfes zur neuen Handelsregisterverordnung wird das Steuergeheimnis gegenüber dem Handelsregister eingeschränkt, indem die Steuerbehörden neu hinsichtlich der Umsatzgrenzen von Einzelunternehmen Meldungen erstatten und Auskünfte erteilen müssen. **Neben dem Bankgeheimnis erachtet die SVP aber auch das Steuergeheimnis als klaren Standortvorteil für die Schweiz.** In diesem Sinne lehnen wir es ab, dass hier ein unerwünschtes Präjudiz geschaffen und das Steuergeheimnis unnötigerweise aufgeweicht wird.

## 7. Gebühren und Gewinne

Die Revision der Handelsregisterverordnung bietet unseres Erachtens Anlass, die zugehörige **Gebührenordnung in das Revisionsvorhaben mit einzubeziehen** und die Gebührenverteilung zwischen Bund und Kantonen einer Neu beurteilung zu unterziehen. Während nach geltendem Recht (Gebührentarif für das Handelsregister) die Kantone mindestens 15% ihrer Erträge aus dem Handelsregister dem Bund abzuliefern haben, macht derselbe gleichzeitig alleine schon mit dem Schweizerischen Handelsamtsblatt wie aber auch mit dem Eidgenössischen Handelsregisteramt mehrere Millionen Gewinn pro Jahr. **Gebühren sind aber nur verfassungsmässig, wenn sie kostendeckend sind.** Die so erzielten Gewinne des Bundes erachten wir folglich als verfassungswidrig. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, den **Bundesanteil an den Handelsregister-Gebühren aufzuheben und diese entsprechend um 15% zu senken.** Daneben sind in Zukunft Aufwand und Ertrag in der Bundesrechnung für das Eidgenössische Handelsregisteramt und das Schweizerische Handelsamtsblatt transparent und übersichtlich darzustellen.

## 8. Aufgaben und Strukturen

Im Bewusstsein, dass das Obligationenrecht ein Eidgenössisches Handelsregisteramt zusätzlich zu den kantonalen Ämtern eigentlich gar nicht vorsieht, fordern wir den Bundesrat zudem auf, eine generelle Überprüfung der Effizienz und Notwendigkeit des eidgenössischen Amtes vorzunehmen. Im Rahmen dieser Prüfung ist insbesondere abzuklären, **ob das Eidgenössische Handelsregisteramt im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit effektiv für unsere KMU und das Gewerbe bürokratische Erleichterungen und finanzielle Entlastungen bewirkt hat oder nicht.** Falls nicht, wäre diese Tatsache ein starkes Argument für eine entsprechende Anpassung des Amtes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Ueli Maurer  
Nationalrat

Gregor A. Rutz